



**Bund Evangelisch-Freikirchlicher
Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.**
www.baptisten.de

Verfassung des Bundes

Diese Verfassung beruht auf Beschlüssen des Bundesrates vom 7. Mai 2005,
27. Mai 2006, 18. Mai 2012, vom 30. Mai 2014, vom 6. Mai 2016
und vom 26. Mai 2017

ÜBERSICHT

Präambel

- Artikel 1 Name, Rechtsform und Sitz des Bundes
- Artikel 2 Mitgliedschaft von Gemeinden im Bund
- Artikel 3 Assoziierte Mitgliedschaft im Bund
- Artikel 4 Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden sowie regionale und überregionale Zusammenarbeit
- Artikel 5 Aufgaben des Bundes
- Artikel 6 Organe des Bundes
- Artikel 7 Zuständigkeit des Bundesrates
- Artikel 8 Zusammensetzung des Bundesrates
- Artikel 9 Tagungen des Bundesrates
- Artikel 10 Geschäftsordnung und Beschlüsse des Bundesrates
- Artikel 11 Mandatsträger des Bundesrates
- Artikel 12 Bundesratspräsidium
- Artikel 13 Zuständigkeit des Präsidiums des Bundes
- Artikel 14 Zusammensetzung des Präsidiums des Bundes
- Artikel 15 Präsident des Bundes
- Artikel 16 Rechtsvertretung
- Artikel 17 Bundesgeschäftsführung
- Artikel 18 Bundeshaushalt
- Artikel 19 Rechtlich selbstständige Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund
- Artikel 20 Landesverbände
- Artikel 21 Rat eines Landesverbandes
- Artikel 22 Leitung eines Landesverbandes
- Artikel 23 Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden
- Artikel 24 Verfassungsänderungen
- Artikel 25 Auflösung des Bundes
- Artikel 26 Gleichstellung
- Artikel 27 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

PRÄAMBEL

Die im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland zusammengeschlossenen Gemeinden bekennen sich zu dem dreieinigen Gott, dem Vater, seinem Sohn Jesus Christus und dem Heiligen Geist. Grundlage ihres Glaubens und Lebens, ihres Denkens und Handelns ist die Heilige Schrift.

Zu den Gemeinden gehören Menschen, die an Jesus Christus als ihren Herrn und Retter glauben und aufgrund ihres Bekenntnisses getauft sind. Die Gemeinden bezeugen allen Menschen das Evangelium von der Liebe Gottes in Jesus Christus. Sie leiten an zu einem Leben in der Nachfolge Jesu Christi und erfüllen ihre Aufgaben durch Zeugnis und Dienst aller ihrer Glieder.

Sie vertreten die Glaubens-, Gewissens- und Versammlungsfreiheit sowie die Trennung von Kirche und Staat. Die Übereinstimmung der Gemeinden im Glauben hat im Laufe ihrer Geschichte auch schriftlichen Ausdruck gefunden, zuletzt in der „Rechenschaft vom Glauben“. Als zusammenfassende Auslegung der Heiligen Schrift werden diese Texte durch die Heilige Schrift selbst begründet und begrenzt.

Dem Bund gehören Gemeinden aus unterschiedlichen Traditionen an. Er ist hervorgegangen aus einem im Jahre 1941 erfolgten Zusammenschluss des Bundes der Baptistengemeinden in Deutschland – dem sich bereits 1938 die Elimgemeinden angeschlossen hatten – und des aus der Tradition der Brüdergemeinden entstandenen Bundes freikirchlicher Christen in Deutschland (BfC). Aufgrund der politischen Teilung Deutschlands gab es von 1969 – 1991 zwei Bünde.

ARTIKEL 1 – NAME, RECHTSFORM UND SITZ DES BUNDES

- (1) Der Bund führt den Namen „Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland“. Er umfasst Evangelisch-Freikirchliche Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland. Jede Gemeinde kann gemäß ihrer Traditionszugehörigkeit eine ergänzende Bezeichnung führen.
- (2) Der Bund hat die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und seinen Sitz in Bad Homburg v. d. H.

ARTIKEL 2 – MITGLIEDSCHAFT VON GEMEINDEN IM BUND

- (1) Die Aufnahme von Gemeinden in den Bund erfolgt auf deren Antrag durch Beschluss des Bundesrates.
- (2) Gemeinden scheiden aus dem Bund aus
 - a) durch Austrittserklärung; diese ist wirksam, wenn sie mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Gemeindeglieder der Mitgliederversammlung beschlossen worden ist. Die Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von mindestens 30 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen worden sein. Die Gemeinden können abweichende Regelungen in ihren schriftlichen Satzungen treffen.



- b) durch Beschluss des Bundesrates, wenn eine Gemeinde den Grundsätzen und den Aufgaben gemäß der Präambel nicht mehr entspricht.
- (3) Beschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 Buchst. b) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Bundesrates.
- (4) Unterschreitet die Mitgliederzahl einer Gemeinde 7 Personen, ist sie aufgelöst.
- (5) Mit der Auflösung verbleibt das Vermögen beim Bund, es sei denn, die Gemeinde hat in ihrer Gemeindeordnung eine anderweitige Regelung zugunsten einer anderen gemeinnützigen Einrichtung getroffen.

ARTIKEL 3 – ASSOZIIERTE MITGLIEDSCHAFT VON GEMEINDEN IM BUND

- (1) Der Bundesrat kann durch Beschluss Gemeinden auf deren Antrag unter bestimmten Voraussetzungen befristet als „assoziiert“ aufnehmen.
- (2) Die assoziierte Mitgliedschaft im Bund endet
 - a) durch den Aufnahmebeschluss des Bundesrates gemäß Artikel 2 Abs. 1,
 - b) mit Ablauf der Frist, wenn sie nicht verlängert wird,
 - c) durch Austrittserklärung; die Bestimmungen von Artikel 2 Abs. 2 Buchst. a) gelten entsprechend,
 - d) durch Beschluss des Bundesrates entsprechend Artikel 2 Abs. 2 Buchst. b).
- (3) Beschlüsse gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. d) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Bundesrates.
- (4) Für die Zeit der assoziierten Mitgliedschaft gelten die Rechte und Pflichten von Mitgliedern.

ARTIKEL 4 – SELBSTBESTIMMUNGSRECHT DER GEMEINDEN SOWIE REGIONALE UND ÜBERREGIONALE ZUSAMMENARBEIT

- (1) Die Gemeinden regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen des Bundes selbstständig. Dementsprechend beschließen sie über die Mitgliedschaft in der Gemeinde. Sie führen einen eigenen Haushalt, den sie vornehmlich aus freiwilligen Beiträgen ihrer Mitglieder bestreiten.
- (2) Gemeinden arbeiten im Bund sowie in den Landesverbänden zusammen, vor allem bei Aufgaben, die die Kraft der einzelnen Gemeinde überfordern, und erfüllen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen nach ihren Möglichkeiten.
- (3) Zur Erfüllung spezieller Aufgaben können Gemeinden zusammenarbeiten (Gemeindeverbände), wobei der Bund und die betreffenden Landesverbände, soweit erforderlich, mitwirken.
- (4) Gemeinden, Landesverbände, die Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden und bundesunmittelbare Einrichtungen sind Teil des Bundes. Verfassung und Ordnungen des Bundes sind für sie verbindlich.
- (5) Gemeinden und Landesverbände ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie die Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden und bundesunmittelbare Einrichtungen sind rechtlich unselbstständig. Sie haben Anteil an den Körperschaftsrechten des Bundes.



ARTIKEL 5 – AUFGABEN DES BUNDES

- (1) Der Bund unterstützt die Gemeinden und Landesverbände, die Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden sowie die gemäß Artikel 19 im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund stehenden Einrichtungen unter Wahrung ihres Selbstbestimmungsrechtes.
- (2) Er nimmt Aufgaben wahr, die die Gemeinden in ihrer Gesamtheit betreffen, und unterhält zu diesem Zweck Dienstbereiche und Einrichtungen.
- (3) Auf Wunsch der in Abs. 1 genannten Institutionen wird der Bund als Treuhänder insbesondere in vermögensrechtlichen Angelegenheiten tätig.
- (4) Er berät die in Abs. 1 genannten Institutionen und bietet bei Konflikten Vermittlerdienste an.
- (5) Der Bund pflegt national und international Beziehungen zu anderen Gemeinden, christlichen Kirchen und Werken.

ARTIKEL 6 – ORGANE DES BUNDES

Organe des Bundes sind

- a) der Bundesrat und
- b) das Präsidium des Bundes.

ARTIKEL 7 – ZUSTÄNDIGKEIT DES BUNDESRATES

Der Bundesrat ist das oberste Organ des Bundes. Er entscheidet in allen Bundesangelegenheiten, soweit nicht das Präsidium des Bundes entsprechend Artikel 13 oder die Bundesgeschäftsführung entsprechend Artikel 17 zuständig ist.

ARTIKEL 8 – ZUSAMMENSETZUNG DES BUNDESRATES

- (1) Mitglieder des Bundesrates sind
 - a) die Abgeordneten der Gemeinden (Liste 1),
 - b) die Abgeordneten der assoziierten Gemeinden gemäß Artikel 3 (Liste 2),
 - c) die Mandatsträger des Bundesrates gemäß Artikel 11 (Liste 3),
 - d) die Mitglieder des Präsidiums des Bundes (Liste 4),
 - e) je zwei Abgeordnete jedes Landesverbandes sowie der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden (Liste 5),
 - f) die Abgeordneten der im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund stehenden Einrichtungen gemäß Artikel 19 (Liste 6),
 - g) die vom Präsidium gemäß Artikel 13 Abs. 3 Buchst f) berufenen Mitarbeiter (Liste 7) und



- h) Abgeordnete aus bundesunmittelbaren Einrichtungen des Bundes und ein Mitglied der Mitarbeitervertretung des Bundes (Liste 8).
- (2) Jedes Mitglied des Bundesrates hat nur eine Stimme.
- (3) Mitglieder des Bundesrates müssen einer Gemeinde des Bundes gemäß Artikel 2 oder Artikel 3 angehören.

ARTIKEL 9 – TAGUNGEN DES BUNDESRATES

- (1) Der Bundesrat tagt einmal jährlich.
- (2) Er muss darüber hinaus unverzüglich einberufen werden, wenn dies vom Präsidium des Bundes oder vom Rat eines Landesverbandes oder von mindestens 30 Gemeinden unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (3) Bundesratstagungen sind in der Regel verbunden mit Foren und Konferenzveranstaltungen.

ARTIKEL 10 – GESCHÄFTSORDNUNG UND BESCHLÜSSE DES BUNDESRATES

- (1) Der Bundesrat gibt sich eine Geschäfts- und eine Wahlordnung, in denen Einzelheiten zu den Bestimmungen dieser Verfassung festgelegt werden.
- (2) Der Bundesrat beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Verfassung, in seiner Geschäftsordnung oder seiner Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist.

ARTIKEL 11 – MANDATSTRÄGER DES BUNDESRATES

- (1) Mandatsträger des Bundesrates sind die Verhandlungsleiter, die Finanzsachverständigen, die gemäß Abs. 6 berufenen Mitglieder der Wahl- und Mandatsprüfungskommission sowie die Mitglieder der vom Bundesrat berufenen Kommissionen.
- (2) Die Verhandlungsleiter und die Finanzsachverständigen werden vom Bundesrat in der Regel für vier Jahre gewählt; die Berufung der Mitglieder der Wahl- und Mandatsprüfungskommission erfolgt gemäß Abs. 6 ebenfalls für vier Jahre. Zweimalige Wiederwahl oder Wiederberufung ist möglich. Die jeweilige Wahlperiode endet mit Ablauf des ordentlichen Bundesrates im entsprechenden Jahr.
- (3) Die Verhandlungsleiter sorgen gemäß der Geschäftsordnung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzungen des Bundesrates.
- (4) Die Finanzsachverständigen des Bundesrates sind zwischen den Bundesratstagungen zuständig für die Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben und von Entscheidungen der Vermögensverwaltung des Bundes sowie für die gemäß Artikel 19 Abs. 6 erforderliche Zustimmung; sie sind dem Bundesrat gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (5) Die Wahl- und Mandatsprüfungskommission bereitet die Wahlen der Verhandlungsleiter, der Finanzsachverständigen und der Mitglieder des Präsidiums des Bundes sowie die Wahl



des Präsidenten vor und leitet sie. Ihr obliegt ferner die Prüfung der Mandate für den Bundesrat gemäß der Geschäftsordnung des Bundesrates.

- (6) Der Wahl- und Mandatsprüfungskommission gehören an
- a) vier vom Bundesrat auf Vorschlag der Leitungen der Landesverbände und des Bundesratspräsidiums zu berufende Mitglieder, die selbst nicht Mitglieder der zu wählenden Gremien sind und nicht dafür kandidieren,
 - b) zwei vom Bundesrat auf Vorschlag des Bundesratspräsidiums für die Mandatsprüfung zu berufende Mitglieder, die selbst nicht Mitglieder der zu wählenden Gremien sind und nicht dafür kandidieren, sowie
 - c) als Berater der Generalsekretär des Bundes und ein Mitglied der Bundesgeschäftsführung, das von ihr zu benennen ist.

ARTIKEL 12 – BUNDESRATSPRÄSIDIUM

- (1) Das Bundesratspräsidium ist zuständig für die Einberufung des Bundesrates sowie für die Aufstellung und die Durchführung der Tagesordnung.
- (2) Dem Bundesratspräsidium gehören an
 - a) die Verhandlungsleiter,
 - b) der Präsident sowie
 - c) als Berater der Generalsekretär des Bundes und ein Mitglied der Bundesgeschäftsführung, das von ihr zu benennen ist.
- (3) Mitglieder des Präsidiums des Bundes mit Ausnahme des Präsidenten sowie im Bundesdienst stehende Mitarbeiter mit Ausnahme der in Abs. 2 unter Buchstabe c) Genannten dürfen dem Bundesratspräsidium nicht angehören.

ARTIKEL 13 – ZUSTÄNDIGKEIT DES PRÄSIDIUMS DES BUNDES

- (1) Das Präsidium des Bundes vertritt den Bund und verantwortet die Durchführung der Beschlüsse des Bundesrates; es bedient sich dazu der Bundesgeschäftsführung gemäß Artikel 17. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Das Präsidium des Bundes nimmt vornehmlich eine geistliche Leitungsaufgabe wahr. Es ist für die gemeinsame Orientierung des geistlichen Lebens im Bund verantwortlich. Dabei hat es die innere und äußere Einheit und die Vielfalt des Bundes und seiner Gemeinden sowie neue gesellschaftliche und kirchliche Entwicklungen im Blick.
- (3) Es verantwortet insbesondere
 - a) die Pflege der Verbundenheit unter den Gemeinden,
 - b) die Förderung von Zeugnis und Dienst in und durch Einrichtungen des Bundes,
 - c) die Festlegung der Zielsetzung für die Dienstbereiche und bundesunmittelbaren Einrichtungen des Bundes,
 - d) den Bundeshaushalt gegenüber dem Bundesrat,
 - e) die Zustimmung zu Veränderungen hinsichtlich der Landesverbände gemäß Artikel 20,



- f) die Berufung und Abberufung des Generalsekretärs, des Kaufmännischen Geschäftsführers, der Leiter der Dienstbereiche, der Dozenten und Referenten,
 - g) die Berufung und Abberufung von Bundesbeauftragten sowie des Beauftragten für den Datenschutz gemäß § 12 Abs. 1 der Datenschutzordnung des Bundes,
 - h) die Beschlussfassung über Ordnungen für ordinierte Mitarbeiter sowie Vergütungs- und Urlaubsregelungen des Bundes,
 - i) die Beschlussfassung über die „Satzung für das Versorgungswerk der Ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im BEFG sowie weiterer Dienstnehmer genannt Ruhegeld-Ordnung (RGO)“,
 - j) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Treuhandstelle des Bundes gemäß Artikel 18 Abs. 5 und die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Artikel 19 Abs. 4 bis 6 und
 - k) die Pflege zwischenkirchlicher Beziehungen in Verbindung mit der Bundesgeschäftsführung.
- (4) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums des Bundes.
 - (5) Das Präsidium des Bundes ist an die Beschlüsse des Bundesrates gebunden und ihm rechen-schaftspflichtig.

ARTIKEL 14 – ZUSAMMENSETZUNG DES PRÄSIDIUMS DES BUNDES

- (1) Dem Präsidium des Bundes gehören 12 vom Bundesrat gewählte Mitglieder und ein von der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden gewähltes Mitglied an.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums des Bundes werden für vier Jahre gewählt. Ihre Wahlperiode endet mit der Neuwahl des Präsidiums des Bundes während des ordentlichen Bundesrates im entsprechenden Jahr; ihre Mandate im Bundesrat bleiben jedoch bis zum Ende der Tagung erhalten.
- (3) Ihre Wahl erfolgt in der Weise, dass alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder zu wählen ist.
- (4) Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- (5) Im Bundesdienst stehende Mitarbeiter sowie Bundesbeauftragte dürfen dem Präsidium des Bundes nicht angehören.

ARTIKEL 15 – PRÄSIDENT DES BUNDES

- (1) Vorsitzender des Präsidiums des Bundes ist der Präsident des Bundes; er wird vom Präsidium des Bundes aus dessen Mitte dem Bundesrat zur Wahl vorgeschlagen.
- (2) Der Bundesrat wählt den Präsidenten für die Dauer von zwei Jahren mit einer Mehrheit von mindestens Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Seine Wahlperiode endet mit der Neuwahl des Präsidenten.
- (4) Wiederwahl ist möglich; dabei darf jedoch die ununterbrochene Zugehörigkeit zum Präsidium des Bundes 12 Jahre nicht überschreiten.
- (5) Einen Stellvertreter wählt das Präsidium des Bundes aus seiner Mitte mit einer Zweidrittelmehrheit für die Dauer von zwei Jahren.



ARTIKEL 16 – RECHTSVERTRETUNG

- (1) Der Bund wird rechtlich vertreten durch den Präsidenten, seinen Stellvertreter, den Generalsekretär, den Kaufmännischen Geschäftsführer und das von der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden gewählte Mitglied des Präsidiums des Bundes.
- (2) Jeweils zwei der genannten Personen sind gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt.
- (3) Für Einzelfälle und bestimmte Arten von Geschäften können die Rechtsvertreter des Bundes Einzelvollmacht erteilen.

ARTIKEL 17 – BUNDESGESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Die Bundesgeschäftsführung besteht aus dem Generalsekretär, dem Kaufmännischen Geschäftsführer sowie einem oder mehreren Bereichsleitern. Darüber, welche Bereichsleiter der Bundesgeschäftsführung angehören, entscheidet das Präsidium des Bundes.
- (2) Der Generalsekretär ist der Vorsitzende der Bundesgeschäftsführung und leitet die Geschäftsstelle des Bundes; er wird vom Kaufmännischen Geschäftsführer vertreten; Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung der Bundesgeschäftsführung, die der Zustimmung des Präsidiums des Bundes bedarf.
- (3) Der Bundesgeschäftsführung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die ständige Überprüfung und Weiterentwicklung aller vom Bund wahrzunehmenden Aufgaben,
 - b) die Zusammenarbeit und Koordinierung von Aufgaben mit den Landesverbänden und der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden,
 - c) die Verwaltung des Bundes- und des Treuhandvermögens sowie die Vorbereitung und Durchführung des Haushaltes,
 - d) die in den Ordnungen des Bundes vorgesehenen Verantwortlichkeiten,
 - e) die Beteiligung an der Vorbereitung und Durchführung von Konferenzveranstaltungen gemäß Artikel 9 Abs. 3 und
 - f) die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß der Geschäftsordnung für die Treuhandstelle des Bundes.
- (4) Die Bundesgeschäftsführung ist dem Präsidium des Bundes verantwortlich.

ARTIKEL 18 – BUNDESHAUSHALT

- (1) Der Bund finanziert seinen Haushalt vornehmlich durch Beiträge der Gemeinden und durch Spenden. Über die Höhe der Beiträge beschließt der Bundesrat eine Empfehlung an die Gemeinden.
- (2) Der Bundesrat beschließt den Haushaltsplan und nimmt die Jahresrechnung an.
- (3) Der Bund erhebt keine Steuern.



- (4) Der Bund verwendet die Beiträge und Spenden ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke; die Verwendung gemäß Bestimmung für mildtätige Zwecke wird gesondert nachgewiesen.
- (5) Der Bund bedient sich einer Treuhandstelle für die Aufgaben gemäß Artikel 19 Abs. 3. Das Präsidium des Bundes beruft dafür Gemeindemitglieder in eine ehrenamtliche Tätigkeit nach Maßgabe einer von ihm aufzustellenden Geschäftsordnung.

ARTIKEL 19 – RECHTLICH SELBSTSTÄNDIGE EINRICHTUNGEN IM STATUS DER BEKENNTNISGEMEINSCHAFT MIT DEM BUND

- (1) Der Bund kann durch Beschluss des Bundesrates rechtlich selbstständigen Einrichtungen, die er selbst nicht betreibt, den Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund zuerkennen, wenn deren Zielsetzung und Arbeitsweise der Präambel und den Aufgaben des Bundes gemäß seiner Verfassung entsprechen. Der Bund unterstützt sie nach seinen Möglichkeiten gemäß Artikel 5 Abs. 1.
- (2) Der Bundesrat erlässt eine „Ordnung für rechtlich selbstständige Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund“, die für die betreffenden Einrichtungen verbindlich ist.
- (3) Diese Einrichtungen müssen ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen. Sie verwalten ihre Angelegenheit selbst; sie haben der Treuhandstelle gemäß Artikel 18 Abs. 5 der Verfassung des Bundes nachzuweisen, dass ihre Haushaltsführung Gesetz und Satzung entspricht; sie sind gegenüber der Treuhandstelle auskunftspflichtig.
- (4) Ihre Satzungen sowie Beschlüsse, die den bisherigen Satzungszweck verändern oder die Auflösung der Einrichtung betreffen, bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Bundes.
- (5) Der Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund erlischt mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, im Übrigen auf Beschluss des Bundesrates, wenn die Voraussetzungen gemäß der in Abs. 2 genannten Ordnung nicht mehr erfüllt werden und das Präsidium des Bundes dies empfiehlt.
- (6) Das Präsidium des Bundes kann mit Zustimmung der Finanzsachverständigen des Bundesrates das Ruhen des Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund für eine Einrichtung beschließen, wenn sie die Voraussetzungen gemäß der in Abs. 2 genannten Ordnung nicht mehr erfüllt. Sofern gegen diese Entscheidung, die schriftlich zu begründen ist, binnen eines Monats nach Zustellung keine Überprüfung durch den Bundesrat beantragt wird, erlischt der Status.

ARTIKEL 20 – LANDESVERBÄNDE

- (1) Gebietsmäßig zusammenliegende Gemeinden bilden Landesverbände.
- (2) Die Bildung oder Auflösung eines Landesverbandes sowie seine geographische Abgrenzung bedarf der Zustimmung des Bundesrates auf Empfehlung des Präsidiums des Bundes.



- (3) Ein Landesverband nimmt Aufgaben wahr, die die Gemeinden ihres Bereiches in ihrer Gesamtheit betreffen und ihre Verbundenheit fördern; er arbeitet in der Regel analog zur Struktur des Bundes in den Dienstbereichen.
- (4) Die Landesverbände pflegen auf ihrer regionalen Ebene Beziehungen zu christlichen Kirchen und Werken.
- (5) Organe der Landesverbände sind
 - a) der Rat des Landesverbandes und
 - b) die Leitung des Landesverbandes.
- (6) Jeder Landesverband gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung, die der Zustimmung des Präsidiums des Bundes bedürfen.
- (7) Jeder Landesverband verwendet Beiträge und Spenden zur Bestreitung seines Haushalts ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke.

ARTIKEL 21 – RAT EINES LANDESVERBANDES

- (1) Der Rat eines Landesverbandes ist zuständig für
 - a) alle Angelegenheiten des Landesverbandes, soweit sie nicht der Leitung des Landesverbandes zugeordnet sind,
 - b) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Entgegennahme der Jahresrechnung.
- (2) Er tagt mindestens einmal jährlich; seine Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch die Leitung des Landesverbandes.
- (3) Der Rat des Landesverbandes setzt sich zusammen aus den Abgeordneten der Gemeinden, den Mitgliedern der Leitung des Landesverbandes und weiteren Mitgliedern; Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes.
- (4) Der Rat des Landesverbandes beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Landesverbandes nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Der Rat des Landesverbandes kann je einen Kandidaten aus seinem Bereich benennen für die Wahl der Verhandlungsleiter und der Finanzsachverständigen des Bundesrates sowie für die Wahl der Mitglieder des Kirchengerichts und des Präsidiums des Bundes.

ARTIKEL 22 – LEITUNG EINES LANDESVERBANDES

- (1) Die Wahl der Mitglieder der Leitung eines Landesverbandes erfolgt gemäß der geltenden Wahlordnung. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere Leiter und dessen oder deren Stellvertreter; diese Wahl bedarf der Zustimmung des Rates des Landesverbandes.
- (2) Die Leitung eines Landesverbandes führt die Beschlüsse des Rates des Landesverbandes aus; sie ist insbesondere zuständig für
 - a) die Berufung und Abberufung der hauptamtlichen Mitarbeiter des Landesverbandes,



- b) die Verwaltung des Vermögens sowie die Vorbereitung und Durchführung des Haushaltes des Landesverbandes,
- c) Hilfe bei besonderen Problemen von Gemeinden,
- d) die Vorbereitung und Durchführung der Ratstagungen,
- e) die Berufung und Entlassung von Beauftragten und
- f) den Vorschlag eines Kandidaten für die Wahl- und Mandatsprüfungskommission des Bundesrates gemäß Artikel 11 Abs. 6 Buchst. a).

ARTIKEL 23 – ARBEITSGEMEINSCHAFT DER BRÜDERGEMEINDEN

- (1) Brüdergemeinden im Bund bilden eine Arbeitsgemeinschaft.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft wählt ein Mitglied des Präsidiums des Bundes gemäß Artikel 14 Abs. 1; sie kann je einen Kandidaten für die Wahl der Verhandlungsleiter und der Finanzsachverständigen des Bundesrates sowie für die Wahl eines Mitgliedes des Kirchengerichts und des Präsidiums des Bundes benennen.
- (3) Ihre Gemeinden entscheiden selbst über ihre Zugehörigkeit und Mitarbeit in den jeweiligen Landesverbänden.
- (4) Die Arbeitsgemeinschaft entscheidet selbst über ihre Zusammenarbeit mit Brüdergemeinden innerhalb und außerhalb Deutschlands und über ihre Beteiligung an überkonfessionellen und internationalen Zusammenschlüssen.
- (5) Sie gibt sich im Einvernehmen mit dem Präsidium des Bundes eine Geschäftsordnung und bedient sich einer Verwaltungsstelle.

ARTIKEL 24 – VERFASSUNGSÄNDERUNGEN

Verfassungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Bundesrates. Entsprechende Anträge sind mindestens vier Monate vor der Bundesratstagung den Gemeinden zur Beratung mitzuteilen.

ARTIKEL 25 – AUFLÖSUNG DES BUNDES

- (1) Der Bund ist aufgelöst, wenn dies vom Bundesrat
 - a) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gemeinden und
 - b) mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Bundesrates beschlossen wird.Für die Gemeindebeschlüsse gilt die Bestimmung von Artikel 2 Abs. 2 Buchst. a) entsprechend.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des Bundes ist mindestens vier Monate vor der Bundesratstagung den Gemeinden zur Beratung mitzuteilen.



- (3) Im Falle der Auflösung fließt das Vermögen des Bundes den Gemeinden entsprechend ihrer Mitgliederzahl zu, die diese Zuwendung ausschließlich und unmittelbar für kirchliche oder mildtätige Zwecke verwenden.

ARTIKEL 26 – GLEICHSTELLUNG

Die in der Verfassung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

ARTIKEL 27 – SCHLUSSBESTIMMUNG UND INKRAFTTRETEN

Diese Verfassung beruht auf Beschlüssen des Bundesrates vom 7. Mai 2005, 27. Mai 2006, 18. Mai 2012, vom 30. Mai 2014, vom 6. Mai 2016 und vom 26. Mai 2017.